

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0884-III/7/b/2014

Wien, am 10. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen, haben am 4. November 2014 unter der Zahl 2978/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienstträger und Auslandsdienste“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Anträge auf Anerkennung als Zivildiensteinrichtung sind gemäß § 4 Zivildienstgesetz 1986 bei den Landeshauptleuten einzubringen. Statistiken über die Anzahl der gestellten Anträge und die Zahl der nicht anerkannten Einrichtungen werden nicht geführt.

Zu Frage 3:

Im genannten Zeitraum beendeten 2.330 Zivildienstleistende die Zivildienstleistung vorzeitig.

- a) Die Gründe waren Entlassungen gemäß §§ 16 und 19a ZDG und Unterbrechungen gemäß § 19 Abs. 3 ZDG.
- b) Sind die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, **ist** die Zivildienstleistung vorzeitig zu beenden.

Zu Frage 4:

Im genannten Zeitraum wurden 1.240 Zivildienstleistende gemäß § 18 ZDG einer anderen Einrichtung zugewiesen.

- a) Die Gründe waren einvernehmliche Versetzungen gemäß § 18 Z 5 ZDG oder Versetzungen bei Vorliegen einer der sonstigen Tatbestände des § 18 ZDG.
- b) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen **ist** die Versetzung aufgrund §§ 18 iVm 19 ZDG zu verfügen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Gemäß § 12b ZDG anerkennt die Bundesministerin für Inneres Trägerorganisationen des Auslandsdienstes über deren Antrag und fördert nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes den „Auslandsdienst Förderverein“, der die Budgetmittel autonom den Trägerorganisationen für den Ersatz jener Kosten zur Verfügung stellt, die durch den von Zivildienstpflichtigen gemäß § 12b Abs. 1 bis 3 ZDG geleisteten Dienst erwachsen sind. Für die Finanzierung der Trägerorganisationen ist daher der gesetzliche budgetäre Rahmen ausschlaggebend.

Mag.^a Johanna Mikl Leitner